

Kreis Uelzen
 Gemarkung Bienenbüttel
 Flur 1
 Rahmenkarte 9990 B und 9990 D
 Maßstab 1:1000

Herrn Heinz Stöckmann
 ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid
 des Katasteramts Uelzen vom 28.8.69 A.Nr. 184/69
 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet
 worden.

Uelzen, den 5.9.1969
 Katasteramt
 im Auftrage:
[Signature]

GEMEINDE BIENENBÜTTEL **Anlage 3**

KREIS UELZEN
 BEBAUUNGS- UND
 BEBAUUNGSPLAN „WILHELMSHÖHE II“/
 „PASCHBERG II“

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE BIENENBÜTTEL
 EINLEITUNG VOM 1. SEPTEMBER 1959

Öffentlich ausgelegt gemäss § 2 (6) BBAUG in der Zeit von 24.8.70 bis 24.9.70 - einschließlich - auf Grund der Bekanntmachung vom 20.8.70...
 Bienenbüttel, den 17.10.1970
[Signature]
 Gemeindevorstand

aufgestellt gemäss § 2 (1) BBAUG und vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen am 6.10.1970
 Bienenbüttel, den 17.10.1970
[Signature]
 Beigeordneter Gemeindevorstand

DER LANDKREIS UELZEN HAT KEINE BEDEGENKEN.
 UELZEN DEN 11.10.1970
[Signature]
 OBERSCHREIBER

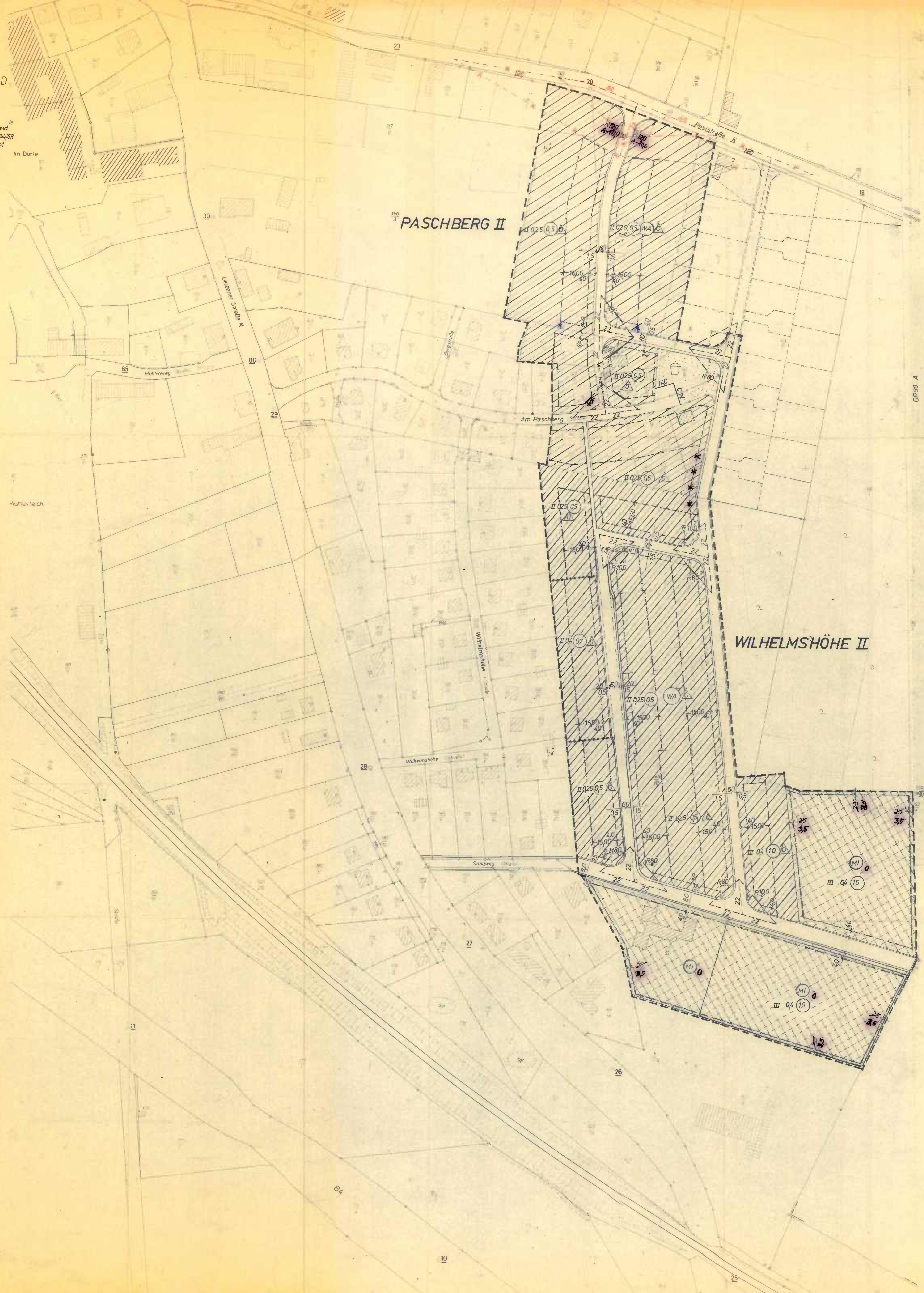
EINLEITUNGSGEMÄSSIGT
 GENEHMIGT
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.49
 von A. W. ...
 Lüneburg, den 12.10.70
 Der Regierungspräsident
 G.Z. 214 / 161 06/18
[Signature]
 VERMIDLER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG
 DER BEKANNTMACHUNG VOM
 MIT AUHANGS VOM
 BÜRGERMEISTER

FESTSETZUNGEN
 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeine Wohngebiete in Bauweise WA
- II ZWEIFACH (HOCHSTRECKE)
- O OFFENE BAUWEISE
- 04 GEMEINSCHAFTLICHE FLÄCHEN
- 07 GEMEINSCHAFTLICHE FLÄCHEN
- MI Mischgebiete in Bauweise MI
- III 04 10

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarten und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.12.53). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Uelzen, den 25. AUG. 1970
 Katasteramt



5/1 Wilhelmshöhe II/Paschberg II

ORTSSATZUNG

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet
"Wilhelmshöhe II - Paschberg II" der Gemeinde Bienenbüttel,
Landkreis Uelzen.

Zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung hat
aufgrund der §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom
4. März 1955, der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung
vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938), sowie des § 3 des Gesetzes gegen
die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden
Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS.S. 260) im Einvernehmen mit dem
Landkreis Uelzen der Rat der Gemeinde Bienenbüttel durch Beschluss
vom 12.1.71 folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des
Bebauungsplanes

"Wilhelmshöhe II - Paschberg II".

Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan
i.M. 1:1000 vom September 1969/4.3.70 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Bei eingeschossiger Bauweise wird die Dachneigung mit 48° - 50°
vorgeschrieben. Hierbei sind Dachaufbauten (Gauben) erlaubt, wenn sie
 $1/3$ der Trauflänge nicht überschreiten.
Drempel (Kniestock) sind erlaubt, aber das Dach ist soweit herunter-
zuziehen, dass die Dachrinnen etwa in Höhe der Geschosdecke liegen.
2. Bei zwei- und dreigeschossiger Bauweise wird die Dachneigung bis zu
 30° zugelassen.
Dachaufbauten (Dachgauben) und Drempel (Kniestock) sind nicht
zugelassen.
3. Die Sockelhöhe darf 0,80 m nicht überschreiten.
4. Für die Dachdeckung müssen dunkle Ziegel und Pfannen verwandt werden.

§ 3

1. Nebengebäude (auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden in Material
und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzu-
ordnen.
Bei Fertiggerägen wird Flachdach zugelassen.

2. Die Grundstückseinfriedigungen an den Strassenfronten werden bis zur Höhe von 0,80 m zugelassen.
Die Einfriedigung zwischen den Grundstücken ist von der Strasse bis zur hinteren Baufluchtlinie 0,80 m hoch herzustellen.
3. Oberirdische Leitungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
Die Stromzuführung soll durch Erdkabel erfolgen. Antennen und dergleichen sind im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so anzulegen, dass sie nicht störend und auffallend wirken.

§ 4

Werbeeinrichtungen

Die Anbringung und Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen, Werbeaufschriften und Abbildungen bedarf bauaufsichtlicher Genehmigung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGU ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von DM 500,-- angedroht.

§ 6

Ausnahmen

In Härtefällen kann die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 7

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen:

Bienenbüttel, 12. Januar 1971

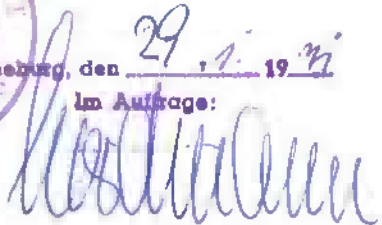
Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident

Bienenbüttel, den 29. 1. 1971

Im Auftrage:



Gemeinde Bienenbüttel

 Bürgermeister
 Gemeindedirektor

